

Satzung des adventurecare e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen adventurecare e.V.
- (2) Er hat den Sitz in München.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege durch Unterstützung krebskranker Kinder, Eltern und ihrer Angehörigen, sowie Kinder krebskranker Eltern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten
 - a. Durchführung von individuell ausgestalteten Abenteuercamps (adventurecare-Camps bedeuten Abenteuer- und Erholungsaufenthalt in einem) in kleinen Gruppen als ein wichtiger Baustein in der Krankheitsbewältigung.
 - b. Kind- und behindertengerechte Auswahl der Örtlichkeiten für die Durchführung der adventurecare Camps, die auch die medizinischen Bedürfnisse krebskranker Kinder erfüllen.
 - c. Bereitstellung von nach Möglichkeit ehrenamtlich unterstützendem Fachpersonal (Erlebnispädagogen, Naturtrainer, Abenteuercoachs, Ärzte, Heilpraktiker, Verhaltenstherapeuten usw.), die dafür sorgen, dass den Kindern im Rahmen der Erlebnispädagogik neben Spaß und Bewegung in der Natur (siehe auch g.) auch Gruppenerfahrungen (siehe auch f.) und erlebnispädagogische Inhalte (siehe auch e.) vermittelt werden.
 - d. Bereitstellung von nach Möglichkeit ehrenamtlichen speziell ausgebildeten „adventurecare-Buddies“, die den Kindern in allen Belangen helfend zur Seite stehen.
 - e. Ergänzung des Abenteuer- und Erholungsurlaubes durch erlebnispädagogische Elemente zur individuellen Förderungen der Talente und Begabungen der Kinder. Ziel ist es den Kindern auf spielerische Weise zu vermitteln, dass Ängste normal sind und Selbstzweifel überwindbar sind. Wir legen großen Wert auf die Spiele, z.B. Phantasiespiele, die stark machen, Abenteuerspiele, die Sicherheit geben, und Mutmacherspiele, die „Ungeheuer“ vertreiben.
 - f. Einbindung gruppenspezifischer Unterstützungsmethoden. Im Rahmen der „adventurecare-Camps“ kommt der Gruppe eine wichtige Bedeutung zu, die Gruppe hilft, die gestellten Probleme zu lösen, wobei von jedem Einzelnen Eigenbeteiligung und Verantwortlichkeit gefordert werden.
 - g. Förderung von Bewegung durch sportliche Aktivitäten (z.B. Klettern, Wandern und Kanu fahren, Reiten, usw.)
 - h. Sicherstellung einer gesunden Lebensführung im Camp durch gesunde Ernährung und körperliche Bewegung (siehe auch g.).
 - i. Vermittlung weiterer Hilfestellungen für die Angehörigen, die durch die Krankheit in eine aus eigener Kraft nur schwer lösbare Situation gekommen sind.
 - j. Einrichtung einer Community-Plattform, damit die Kinder sich auch über das Camp hinaus miteinander „Verbinden und Verbünden“ können.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwider läuft.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Bescheid ist durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr mit der Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Anträge der Mitglieder werden unter „Verschiedenes“ behandelt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Prüfberichtes ggf. eines durch einem vom Vorstand beauftragten Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers
 - d. Erteilung der Entlastung für den Vorstand

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 11 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

(4) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 von Hundert der Mitglieder dies verlangen. Für die Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem ersten Vorsitzenden,
- b. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied ausfallen, so soll der restliche Vorstand dessen Funktion mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten einstimmig einem anderen Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung bis zur nächsten Vorstandwahl kommissarisch übertragen.

(5) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und die Habseligkeiten des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Betreuung krebskranker Kinder zu verwenden hat.